

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1984	Nummer 56
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2180	19. 7. 1984	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Backgammon-Freizeit-Club, Duisburg	948
26 20531	18. 7. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausschreibung von abhandengekommenen ausländischen Pässen zur Identitätsprüfung	948

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 8. 1984	RdErl. – Beflagung am „Tag der Heimat“	956
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
20. 7. 1984	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – 2. Halbjahr 1984	948
13. 7. 1984	Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1983	952

I.

2180

Anlage

Verbot von Vereinen**Backgammon-Freizeit-Club, Duisburg**

Bek. d. Innenministers v. 19. 7. 1984 -
IV A 3 - 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. April 1984 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des „Backgammon-Freizeit-Club“, Duisburg, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Backgammon-Freizeit-Club“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Backgammon-Freizeit-Club“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des „Backgammon-Freizeit-Club“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen dieses Verbot ist Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erhoben worden. Es ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1984 S. 948.

26
20531

Ausländerwesen**Ausschreibung von abhandengekommenen ausländischen Pässen zur Identitätsprüfung**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1984 -
I C 4/43.641

Die mißbräuchliche Benutzung von abhandengekommenen gemeldeten ausländischen Pässen und Paßersatzpapieren muß erschwert werden. Die Einleitung dazu geeigneter Fahndungsmaßnahmen erfordert, daß die Polizei Kenntnis von derartigen Verlustmeldungen erhält. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Ausländerbehörden leiten Informationen über die ihnen als abhandengekommenen gemeldeten Pässe und Paßersatzpapiere an die zuständige Kreispolizeibehörde weiter.
Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Kreispolizeibehörde nachweisbar bereits durch eine Strafanzeige oder auf andere Weise von dem Verlust des ausländischen Passes oder Paßersatzpapiers Kenntnis erhalten hat.
2. Die Kreispolizeibehörden veranlassen beim Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen die Aufnahme in das polizeiliche Fahndungssystem.
3. Den Kreispolizeibehörden obliegt auch die Löschung der Fahndungsnotierungen. Sie sind deshalb ebenfalls zu unterrichten, wenn als abhandengekommen gemeldete ausländische Pässe oder Paßersatzpapiere wieder aufgefunden werden.
4. Für die Mitteilungen an die Kreispolizeibehörden ist ein Formblatt (2fach) nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.
Die Kreispolizeibehörden senden eine Ausfertigung der Mitteilung mit Bestätigung der Fahndungsnotierung bzw. -löschung an die Ausländerbehörden zurück.

Anlage

(Ausländerbehörde)

An den
Polizeipräsidenten
Oberkreisdirektor als
Kreispolizeibehörde

Betr.: Verlust/Wiederauffindung eines ausländischen
Passes/Paßersatzpapiers

Der nachstehend beschriebene ausländische Paß/Paßersatz ist in Verlust geraten/wieder aufgefunden worden:

Familienname

Geburtsname

Vornamen
(Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum

Geburtsort/Land

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Beruf

Paß/Paßersatz
(genaue Bezeichnung)
Nr.

ausgestellt von

ausgestellt am

gültig bis

abhandengekommen
durch

Aufenthaltserlaubnis erteilt bis:
Anhaltspunkte für eine mißbräuchliche Benutzung des
Passes/Paßersatzes:

- MBl. NW. 1984 S. 948.

II.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

**Lehrgänge
des Deutschen Volksheimstättenwerks
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -
2. Halbjahr 1984**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung -
v. 20. 7. 1984 - I A 2. 1850

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt im 2. Halbjahr 1984 die nachstehend genannten Lehrgänge durch:

512. Lehrgang
Besprechung typischer Einzelfälle des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts nach neuester Rechtsprechung und nach praktischen Fällen der Teilnehmer

21. bis 22. August 1984 in 5900 Hagen, Stadthalle

Der Lehrgang ist eine **reine Diskussionsveranstaltung**, auf der Vorträge nicht gehalten werden. Inhalt und Ablauf des Lehrgangs werden weitgehend von den Teilnehmern selbst durch **schriftlich oder mündlich vorgetragene Fragen und Fälle** gestaltet, wichtigste neue Entscheidungen werden - vom Einzelfall ausgehend - in ihren Auswirkungen für die Praxis erläutert.

Auf dem Podium:

Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hans-Joachim Driehaus, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Klausung, Hannover

Ltd. Stadtverwaltungsleiter Dr. Werner Vogel, Bielefeld

513. Lehrgang
Diskussionsseminar:
Was bringt die neue Landesbauordnung den Bauherren?

28. bis 29. August 1984 in 5948 Schmallenberg-Fredenburg, Deutsche Landjugend-Akademie

Ltd. Ministerialrat Peter Moelle
 Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Grundsätze und Ziele der Reform der Landesbauordnung sowie die wichtigsten Änderungen für den Familienheim- und Wohnungsbau

Ministerialrat Heinz-Georg Temme
 Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Das neue System der Abstandflächen-Regelungen

Ministerialrat Heinz-Georg Temme
 Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Neuordnung der Vorschriften über den baulichen Brandschutz

Städt. Baudirektor Heribert Schalk
 Leverkusen, Stadtverwaltung:

Die neuen Verfahrensvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Genehmigungsfreiheit und der Vereinfachung sowie der Folgen der gestiegenen Verantwortung der am Bau Beteiligten für die Einhaltung der materiellen Vorschriften des Bauaufsichts- und Städtebaurechts

Diskussion nach schriftlichen und mündlichen Fragen und Fällen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Die Dozenten des Lehrgangs

514. Lehrgang
Sonderfragen der Bodenordnung

11. bis 12. September 1984 in 3470 Höxter, Aula der Volkshochschule

Ltd. Stadtverwaltungsleiter Dr. Werner Vogel
 Bielefeld, Stadtverwaltung:

Die Zusammenarbeit zwischen Umlegungsausschuß, Planungsamt, Bauaufsicht und Katasteramt und die Abgrenzung der gegenseitigen Kompetenzen aus rechtlicher Sicht

Städt. Obervermessungsrat Karl-Horst Becker
 Iserlohn, Stadtverwaltung

Freiwillige Maßnahmen der Bodenordnung

Professor Dr. Hartmut Dieterich
 Dortmund, Universität

Die spezielle Bewertung im Rahmen der Bodenordnung

Städt. Obervermessungsrat Karl-Horst Becker
 Iserlohn, Stadtverwaltung

Die Einkommensbesteuerung land- und forstwirtschaftlicher Veräußerungsgewinne und ihre Auswirkungen auf städtebaulichen Grunderwerb, Umlegung und Enteignung

Richter am Bundesgerichtshof Herbert Kröner
 Karlsruhe, Bundesgerichtshof

Neuere und neueste Rechtsprechung des BGH zum Umlegungsrecht

Diskussion nach Teilnehmerfragen zum Umlegungsrecht und zur organisatorischen Abwicklung des Umlegungsverfahrens

Auf dem Podium:

Städt. Vermessungsdirektor Franz Georg Brieden, Hilden

Richter am BGH Herbert Kröner, Karlsruhe

Beigeordneter Professor Dr. Hans-Günther Rößler, Düsseldorf

Ltd. Stadtverwaltungsleiter Dr. Werner Vogel, Bielefeld

515. Lehrgang
Das Mietrecht des BGB und des MHG unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGB-Gesetzes

25. September 1984 in 4620 Gelsenkirchen, Hotel Maritim

Der Dozent

Richter am LG Jochen Barthelmess
 Stuttgart, Landgericht

wird das Thema der Veranstaltung mit Diskussion nach schriftlicher und mündlicher Fragestellung im Rahmen der nachfolgend angegebenen Stichworte ausführlich behandeln:

1. Vertragsschluß und Vertragsklauseln
2. Mietgebrauch
3. Gewährleistung
4. Miethöhe
5. Beendigung und Abwicklung bei Wohnraummietverhältnissen

516. Lehrgang
Diskussionsseminar:
Notarielle Vertragsgestaltung und Vertragsabwicklung bei Erwerb und Finanzierung von Neubauobjekten und bestehenden Gebäuden einschl. Wohnungseigentum

26. September 1984 in 4620 Gelsenkirchen, Hotel Maritim

Die beiden Dozenten

Notarassessor Dr. Günter Rademacher
 Meerbusch

Notarassessor Werner Tebbe
 Köln

werden in wechselseitigem Referat, Korreferat und Diskussion mit den Teilnehmern die nachfolgend aufgeführten Themenkreise behandeln:

- I. Überblick über die verschiedenen Vertragsmodelle
- II. Vertragsbeteiligte
- III. Vertragsobjekt
- IV. Besondere Fragen
- V. Kaufpreis, Leistungsumfang
- VI. Finanzierung
- VII. Fragen nach Fertigstellung, Abnahme, Gewährleistungsfragen, weitere erforderliche Vertragsvereinbarungen

517. Lehrgang
Seminar:
Aktuelle Fragen der Baunutzungsverordnung

3. Oktober 1984 in 5900 Siegen-Weidenau, Bismarckhalle

Professor Dr. jur. Rudolf Stich,
 Ministerialrat a. D.
 Kaiserslautern, Universität

Wichtige Gerichtsentscheidungen zur Baunutzungsverordnung und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung sowie für die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in Planaufstellungsbereichen und im unbeplanten Innenbereich

Diskussion über Fragen der richtigen Anwendung der Baunutzungsverordnung nach schriftlich eingereichten und mündlich vorgetragenen Fragen und Fällen der Teilnehmer

Auf dem Podium:
Ministerialrat Herbert Fieseler
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung
Professor Dr. Rudolf Stich
Kaiserslautern, Universität

518. Lehrgang

Diskussionsseminar:

Die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe im beplanten und unbeplanten Bereich nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Februar 1984 und sonstige Fragen des Planungsrechts

4. Oktober 1984 in 5900 Siegen-Weidenau, Bismarckhalle

Rechtsanwalt Bernhard Boecker
Köln

Die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe in Plangebiet unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 3 BauNVO

Regierungsdirektor Dr. Wilhelm Söfker
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe in unbeplanten Bereichen (Anwendung des § 34 BBauG)

Diskussion nach Fragen der Teilnehmer zur Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe und zu sonstigen Fragen des Planungsrechts

Auf dem Podium:
Die Referenten des Lehrgangs

519. Lehrgang

Seminar:

Gegenwartsprobleme des privaten Baurechts

9. bis 10. Oktober 1984 in 4700 Hamm 1, Hotel Maritim

Vorsitzender Richter am OLG

Professor Hermann Korbion

Düsseldorf, Oberlandesgericht

Das Verhältnis der VOB zum AGB-Gesetz

Rechtsanwalt Professor Dr. Horst Locher
Reutlingen

Wichtige neuere Rechtsprechung des BGH zum privaten Baurecht

Vorsitzender Richter am OLG Wolfgang Lepp

Hamm, Oberlandesgericht

Die Haftung der an der Schaffung eines Bauwerks Beteiligten nach BGB und VOB/B

520. Lehrgang

Diskussionsseminar:

Die Novelle 1984 zum Städtebauförderungsgesetz und Rechtsprobleme der eingeschränkten Ausführung und des vorzeitigen Abbruchs von Sanierungsvorhaben sowie der Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 41 StBauFG

16. Oktober 1984 in 5860 Iserlohn, Rittersaal des Parktheaters

Ministerialrat Dr. Michael Krautzberger
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die Änderungen des Städtebauförderungsgesetzes durch die Novelle 1984

Ltd. Stadtrechtsdirektor Karl-Heinz Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung

Rechtsprobleme beim Abschluß der Sanierung

Dipl.-Volkswirt Hampel

Düsseldorf, Landesentwicklungsgesellschaft NW

Lösungsvorschläge zur Ermittlung und Erhebung der Ausgleichsbeträge nach § 41 StBauFG

521. Lehrgang

Praxis und Organisation der Durchführung von Wohnungseigentumsmaßnahmen

24. Oktober 1984 in 4400 Münster i. W., Schloßgarten-Restaurant

Assessor Karl-Heinz Steinlein

Vorstandsmitglied der Wohnungsbau und Treuhand AG, Trier

Spezielle Probleme der Betreuung von Wohnungseigentümern bei der Begründung und Errichtung von Wohnungen

Ministerialrat Gerhard Heix

Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung

Rechtsfragen der Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum im öffentlich geförderten und freien Wohnungsbau

Geschäftsführer Hans Seuß

Nürnberg, Evangelisches Siedlungswerk in Bayern

Der Verwaltervertrag und die Tätigkeit des Verwalters in der Rechtsprechung

Dipl.-Volksw. Michael Hampel

Düsseldorf, Landesentwicklungsgesellschaft NW

Selbsthilfe beim Geschoswohnungsbau - Erfahrungen bei Planung und Durchführung

522. Lehrgang

Diskussionsseminar zur Erörterung wichtiger Zweifelsfragen der Wohngeldbewilligung

14. November 1984 in 5300 Bonn-Röttgen, Deutsche Landjugend-Akademie

Regierungsoberratsrat Arnold Schwalke

Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung

Häufige Wohngeld-Rechtsfragen an das Ministerium und ihre Beantwortung

Diskussion von Zweifelsfragen der Wohngeldbewilligung nach Fragen und Fällen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Stadtamtmann Winfried Ibal, Köln

Städt. Verwaltungsrat Hans Schnücker, Paderborn

Regierungsoberratsrat Arnold Schwalke, Düsseldorf

Abteilungsleiter Dietmar Wischniowsky, Iserlohn

523. Lehrgang

Die Vorprüfung durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung, insbesondere bei der Prüfung der Fehlbelegerabgabe

15. November 1984 in 5300 Bonn-Röttgen, Deutsche Landjugend-Akademie

Ministerialrat Dr. Carl-Hermann Bellinger

Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung

Erhebung der Fehlbelegerabgabe

Oberrechnungsrat Konstanczak

Düsseldorf, Landesrechnungshof

Die Vorprüfung als Teil der Finanzkontrolle

Oberrechnungsrat Robertz

Düsseldorf, Landesrechnungshof

Die Vorprüfung der Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

524. Lehrgang

Diskussionsseminar:

Aktuelle Fragen der Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühren

27. November 1984 in 5223 Nümbrecht, Kurhaus

Vorsitzender Richter am OVG Wilhelm Hinsen

Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Probleme der Anwendung des Straßenreinigungsgesetzes und der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Richter am OVG Dr. Stadtmüller oder

Vorsitzender Richter am OVG Hinsen

Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Abwassergebühren und sonstige Benutzungsgebühren

Vorsitzender Richter am OVG Wilhelm Hinsen

Münster, Oberverwaltungsgericht

Abwasserabgaben und ihre Abwälzung,
Abwälzung von Verbandslasten auf Kleininleiter

Werner Drieling
Düsseldorf, Wibera – Wirtschaftsberatung AG
Ermittlung kostendeckender Gebühren (Gebührenbe-
darfsberechnung) für die Entwässerung und die Straßen-
reinigung

Diskussion zu Fragen der Kanalbenutzungs- und der
Straßenreinigungsgebühren sowie zur Abwasserabgabe
nach schriftlichen und mündlichen Fragen der Teilneh-
mer

Auf dem Podium:

Vorsitzender Richter am OVG Hinsen
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Referent Dr. Kulartz
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Ge-
meindebund

Richter am OVG Dr. Stadtmüller
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

525. Lehrgang

Diskussionsseminar:

Kanalanschluß- und Straßenbaubeiträge nach § 8 Kom- munalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen

28. November 1984 in 5223 Nümbrecht, Kurhaus

Vorsitzender Richter am OVG Wilhelm Hinsen
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Anschluß- und Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NW –
Probleme des Beitragstatbestandes

Richter am OVG Dr. Erich Dietzel
Münster, Oberverwaltungsgericht

Bemessung der Anschluß- und Straßenbaubeiträge

Diskussion nach schriftlichen und mündlichen Fragen der
Teilnehmer

Auf dem Podium:

Richter am OVG Dr. Erich Dietzel
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Vorsitzender Richter am OVG Wilhelm Hinsen
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Referent Dr. Hans-Peter Kulartz
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Ge-
meindebund

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird
die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-
Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Nee-
festr. 2 a, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 69 20 75, zu richten.

– MBl. NW. 1984 S. 948.

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1983

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktivseite

	DM	DM	31. 12. 1983 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	25.960.568,301,80		
b) Kommunaldarlehen	1.302.038.667,06		
c) sonstige	67.093.079,43	27.329.700.048,29	25.840.014
darunter:			
an Kreditinstitute	71.037.665,55 DM		
2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder			
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	-,-- DM	-,--	-
3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten	21.988.022,--		
b) sonstige	-,--	21.988.022,--	22.014
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	21.988.022,-- DM		
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		294.915,66	297
5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		-,--	171
6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	45.501.309,18		
b) sonstige	36.319.658,18	81.820.967,36	82.044
7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	334.046,56		
b) nach dem 31. Oktober 1983 und am 2. Januar 1984 fällige Zinsen	35.877.239,97		
c) rückständige Zinsen	1.120.987,32	37.332.273,85	12.631
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2.914.704.507,26	2.812.893
9. Grundstücke und Gebäude			
darunter:			
im Hypothekengeschäft übernommen	32.439.382,-- DM	32.774.091,--	30.630
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		541.916,--	642
11. Sonstige Vermögensgegenstände		2.213.530,58	2.476
12. Rechnungsabgrenzungsposten		23.139,36	70
Summe der Aktiven		30.421.393.411,36	28.803.882
13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:			
Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1-3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten		2.400.355,02	20.006

		DM	DM	31.12.1982 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
a) bei Kreditinstituten		5.554.888.702,42		
b) sonstige		705.381.219,16	6.260.269.921,58	6.557.867
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig	1.735.932.805,--DM			
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren				
a) gegenüber Kreditinstituten		3.940.264,84		
b) sonstige		20.309.346,92	24.249.611,76	22.527
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
a) anteilige Zinsen		34.002.058,98		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1984 fällig werdenden		12.295.750,--	46.297.808,98	47.807
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			2.914.704.507,26	2.812.893
5. Rückstellungen				
a) Pensionsrückstellungen		5.077.200,--		
b) andere Rückstellungen		146.088.070,--	151.165.270,--	181.865
6. Wertberichtigungen				
a) Einzelwertberichtigungen		--		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		1.001.000.000,--	1.001.000.000,--	930.000
7. Sonstige Verbindlichkeiten			52.153.962,41	53.404
8. Rechnungsabgrenzungsposten			10.112,30	16
9. Landeswohnungsbauvermögen*)				
Bestand am 1. Januar 1983		17.991.519.224,51		
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 1.934.541.197,72			
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 386.031.879,63			
Rückennahmen und sonstige Zugänge	DM 614.625,29	2.321.187.702,64		
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 114.759.981,10			
Zuschußgewährung an Dritte	DM 420.745.831,13			
Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	DM 15.642.603,58	551.148.415,81	19.761.558.511,34	17.991.519
10. Kapital (Grundkapital)			100.000.000,--	100.000
11. Offene Rücklagen				
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage		10.000.000,--		
b) andere Rücklagen (Einstellung aus dem Bilanzgewinn 1982 DM 4 Mio)		95.983.705,73	105.983.705,73	101.984
12. Bilanzgewinn			4.000.000,--	4.000
Summe der Passiven			30.421.393.411,36	28.803.882

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	1.994.090.958,70	2.139.032
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	832.279.472,61	1.231.615
14. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungsbeihilfen/-zuschüssen Annuitätshilfezuschüssen und sonstigen Zuschüssen	1.980.266.046,35	2.196.678
15. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB	18.585.184,22	29.342

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von DM 5.808.313,148,52.

954

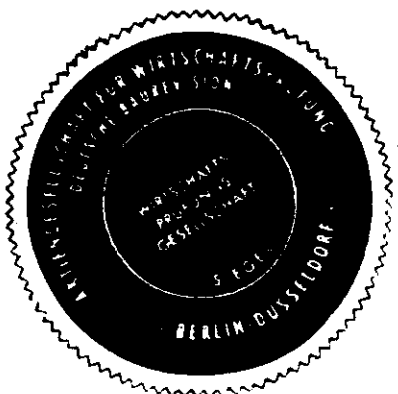
Gewinn- und Verlustrechnungfür die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 19⁸³**Aufwendungen**

	DM	DM	19 ⁸² TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		178.047.691,08	211.476
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		-,--	
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		-,--	
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		111.118.359,64	88.334
5. Gehälter und Löhne		11.037.165,93	10.911
6. Soziale Abgaben		1.443.733,03	1.386
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		1.359.528,78	924
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		2.858.118,56	2.917
9. Verwaltungskosten an Dritte		62.201.641,14	77.529
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		510.767,24	1.672
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	15.232,29		
b) sonstige	153.321,58	168.553,87	23
12. Zuführung der Zinsen aus gewährten Baudarlehen an das Landeswohnungsbauvermögen		386.031.879,63	148.033
13. Sonstige Aufwendungen		2.725.816,07	2.586
14. Jahresüberschuß / Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
Summe		761.503.254,97	549.791

15. Gezahlte Zuschüsse

- a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen
b) aus dem Landesvermögen

420.745.831,13 484.156
869.487.077,94 1.017.204



			Erträge
	DM	DM	19 82 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	489.818.585,69		
b) Kommunaldarlehen	14.189.312,06		
c) sonstigen Ausleihungen	610.310,51	504.618.208,26	265.553
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen		177.240.678,89	210.445
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		19.648.229,90	18.901
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehnsgeschäft		8.883.638,22	8.552
5. Bürgschaftsgebühren			
a) laufende Bürgschaftsgebühren	2.338.203,61		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	874.715,34	3.212.918,95	2.950
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		46.960.517,02	41.715
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6 auszuweisen sind		939.063,73	1.675
	Summe	761.503.254,97	549.791

Düsseldorf,
den 30. März 1984

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

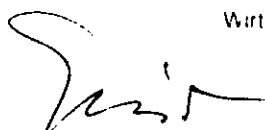
Der Vorstand



Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung

Düsseldorf,
den 8. Mai 1984

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung
Deutsche Baurevision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Dr. Geuer)
Wirtschaftsprüfer


(Zens)
Wirtschaftsprüfer

Innenminister**Beflaggung am „Tag der Heimat“**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1984 –
I B 3/17 – 61.15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben am „Tag der Heimat“, der am **9. September 1984** begangen wird, zu flaggen. (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 113 –)

– MBl. NW. 1984 S. 956.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341–194 X